

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

13.01.22

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute, viel Glück und vor allem bleiben Sie gesund! Die Pandemie bestimmt auch im neuen Jahr mit der neuen Virusvariante unseren Schulalltag. Nach Einschätzung der Wissenschaft wird es auch an Schulen zu einem massiven Anstieg der Infektionen kommen. Bislang sind die Langzeitfolgen der Infektion noch unklar. Daher raten wir allen Kolleginnen und Kollegen im Falle einer Infektion vorsorglich eine Dienstunfallanzeige zu stellen, wenn die Infektion wahrscheinlich in der Schule erfolgte.

Dienstunfall Corona-Infektion

Dazu muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person ("Indexperson") im schulischen Kontext nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein. Die Beweislast liegt nach der geltenden Rechtsprechung bei den Beschäftigten. Ob ein Dienstunfall vorliegt wird immer im Einzelfall entschieden.

Der Personalrat empfiehlt allen Beschäftigten im Schuldienst Covid-19-Infektionen unbedingt als Dienstunfall anzuzeigen, damit Ansprüche auf Leistungen nicht verloren gehen.

Ein ergänzender Fragebogen zur Anzeige eines Dienstunfalls aufgrund einer Covid-19-Infektion findet sich auf unserer Homepage www.pr-hauptschule.de.

Weitere Informationen sind unter dem folgenden Link zu finden:

www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/covid-19-erkrankung-als-versicherungsfall-1605.html

Unterrichtseinsatz von schwangeren und stillenden Kolleginnen, sowie Beschäftigten mit einem erhöhten Risiko

Die Regelungen aus dem Jahr 2021 gelten auch in 2022 weiter. Sie finden sie im Info 9/21 auf unserer Homepage www.pr-hauptschule.de

Kinderbetreuung bei pandemiebedingten Einschränkungen

Soweit keine andere zumutbare Betreuung zur Verfügung steht, haben Eltern auch im Jahr 2022 das Recht ihre Kinder zu betreuen, die Erfüllung der Leistungsverpflichtung aus dem Arbeitsvertrag ist dann unzumutbar. Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung wurde entsprechend angepasst.

Ein Nachweis über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot ist gegenüber dem Dienstherrn zu erbringen (Bescheinigung von Schule bzw. KITA).

Für die Bewilligung ist die Schulleitung zuständig. Stellen Sie den formlosen Antrag an Ihre Schulleitung. Diese genehmigt den Sonderurlaub. Tarifbeschäftigte erhalten während dieser Zeit Kinderkrankengeld oder eine Betreuungsentschädigung. Infos dazu finden Sie im Info 4/21 auf unserer Homepage.

Personalrat an Hauptschulen bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnehof 35 • 40474 Düsseldorf • Zi. 0031 • Tel. 0211 - 475 5180 • Fax 0211 - 475 4880 • ruth.reinartz@brd.nrw.de
www.pr-hauptschule.de • **Sprechzeiten:** Mo, Di, Do 9:00 – 14:30 Uhr, Fr 9:00 – 13:00 Uhr

Nr. 01 2022